Anordnung Nr. 1 zu den Grundsätzen für die Einführung der Produktionsfondsabgabe in ausgewählten VVB der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie.

Vom 3. März 1966

Auf der Grundlage des Abschnittes VIII Ziff. 1 der als Anlage zum Beschluß vom 3. März 1966 bsigefügten Grundsätze für die Einführung der Produktionsfondsabgabe in ausgewählten VVB der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie vom 3. März 1966 (GBl. II S. 261) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zu **Abschnitt I Ziff. 2 der Grundsätze:**

Selbständige wissenschaftlich-technische Einrichtungen und Projektierungsbetriebe der VVB gehören nicht zum Geltungsbereich dieser Grundsätze.

§ 2

Zu Abschnitt III Ziff. 2 der Grundsätze:

Die Generaldirektoren der VVB haben das zuständige Preisbildungsorgan von der zeitweiligen Anwendung differenzierter Raten der Produktionsfondsabgabe innerhalb der VVB zu informieren.

§3

Zu Abschnitt IV Ziff. 2 der Grundsätze:

(1) Zu den Grund- und Umlaufmitteln, für die Produktionsfondsabgabe geplant wird, gehören:

a) alle Bruttowerte der Grundmittel vom Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme an (einschließlich der vermieteten und verpachteten Grundmittel), **mit Ausnahme**
   — der Grundmittel für Wissenschaft, Volksbildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen, Körperkultur, Wohnungswesen;
   — der stillgelegten Grundmittel;
   — der aus Rationalisierungskrediten angeschafften Grundmittel bis zur beendeten planmäßigen Tilgung;
   — der Grundmittel für lebensrettende Einrichtungen des Bergbaues;

b) **alle** richtsatzgebundenen materiellen Bestände (einschließlich der Bestände der Handelsbetriebe), **mit Ausnahme**
   — zweckgebundener Bestände, die aus besonderen Mitteln finanziert werden;
   — der Bestände an freigelegtem Mineral;
   — der Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume (Vorleistungen).

(2) Der durchschnittliche Planbestand an Grundmitteln ist entsprechend der geplanten Entwicklung, ausgehend vom Jahresanfangsbestand zuzüglich Endbestand der Quartale, zu berechnen, soweit nicht für die Inbetriebnahme größerer Investitionsvorhaben Monatstermine festgelegt sind.

(3) Der durchschnittliche Planbestand an Umlaufmitteln ist nach den planmethodischen Bestimmungen zur Ausarbeitung der Richtsatzpläne zu ermitteln.

§ 4

Zu Abschnitt IV Ziffern 3 und 4 der Grundsätze:

(1) Soweit die geplanten Kosten einzelner VEB nicht durch die geplanten Erlöse gedeckt werden, erhöht die Produktionsfondsabgabe die planmäßigen Stützungen.

(2) Reicht der geplante Gesamtgewinn zur vollen Deckung der Produktionsfondsabgabe nicht aus, so ist die Differenz zwischen dem Gesamtgewinn und der Produktionsfondsabgabe als Zuführung aus dem Gewinnverwendungsfonds der VVB zu planen.

§5

Zu Abschnitt V der Grundsätze:

(1) Die Zuführungen zum einheitlichen Prämienfonds der VVB und VEB sind für das Jahr 1966 neben den anderen verbindlich festgelegten materiellen Kennziffern vom Nettogewinn und seiner Erfüllung abhängig zu machen.

(2) Die ökonomische Wirkung der Produktionsfondsabgabe auf die Zuführungen zum einheitlichen Prämienfonds für das Jahr 1966 ist zu verstärken. Als Übergangsregelung sind deshalb die sich aus der Unter- bzw. Überschreitung der fü' 1966 geplanten Produktionsfondsabgabe ergebenden Beträge dem Prämienfonds der VVB und VEB zusätzlich zuzuführen bzw. vom Prämienfonds zu kürzen. Die zusätzlichen Zuführungen aus der Unterschreitung bzw. die Kürzungen aus der Überschreitung der geplanten Produktionsfondsabgabe dürfen 20 % des sich nach den für 1966 gültigen Regelungen ergebenden Prämienfonds nicht übersteigen.

§ 6

Zu Abschnitt VI Ziff. I der Grundsätze:

(1) Die Produktionsfondsabgabe wird auf alle Grund- und Umlaufmittel gemäß § 3 dieser Anordnung, einschließlich der stillgelegten Grundmittel, erhoben.

(2) Für Zugänge zu den Grundmitteln aus Investitionen ist Produktionsfondsabgabe vom Zeitpunkt ihrer planmäßigen Inbetriebnahme an zu berechnen.

(3) Die Errechnung der Produktionsfondsabgabe für das Quartal erfolgt kumulativ nach folgender Formel:

Bestand am 1.1. 4- Monatsend- bestände X Rate X Anzahl der Quartale des Abrechnungszeitraumes

1 + Anzahl der Monate X 100 X 4

§7

Zu Abschnitt VI Ziff. 2 der Grundsätze:

Die von den VEB und VVB (Zentrale) auf das neu einzurichtende Bankkonto „Produktionsfondsabgabe" abzuführende Produktionsfondsabgabe ist auf einem Abrechnungskonto. „Produktionsfondsabgabe" zu passivieren.

§ 8

Zu Abschnitt VI Ziff. 3 der Grundsätze:

(1) Die Abführung der Produktionsfondsabgabe ist in den Quartalskassenplänen entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung der produktiven Fonds, getrennt von den anderen Positionen, zu planen.

(2) Die VEB und VVB haben die lt. Quartalskassenplan zu erwirtschaftende Produktionsfondsabgabe vierzehntägig in 6 gleichen Raten abzuführen. Die VEB führen sie am 15. und 26. Kalendertag an das Bankkonto der VVB und die VVB am 18. und am vorletzten Kalendertag an den Haushalt der Republik ab

(3) Die VEB und die VVB (Zentrale) haben bei der 2. Abschlagszahlung des dem Quartal folgenden Monats die Abführung um die Beträge zu erhöhen oder zu ver-